

## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Christian Meißner, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier** und Fraktion (CSU),

**Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer** und Fraktion (FDP)

### **Zur Frage der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung Artikel 4 (5) zur Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und Rates auf Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsdienste**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, die Bundesregierung anzuhalten, umfassend zu prüfen, ob nicht bereits nach derzeitiger Rechtslage eine Ausnahmeregelung zur o.g. Richtlinie für Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsdienste möglich ist, und eine derartige Ausnahmereglung für Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsdienste bei positivem Ergebnis zeitnah einzuführen.

Bei negativem Ergebnis soll die Bundesregierung sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die in der einschlägigen EU-Richtlinie 2006/126/EG für Streitkräfte und den Katastrophenschutz vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten ausdrücklich auch auf Feuerwehren, Rettungsdienste und technische Hilfsdienste erstreckt werden.

### **Begründung:**

Durch die Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen aufgrund der EG-Richtlinie 91/439/EWG vom 29.07.1991, in nationales Recht umgesetzt zum 01.01.1999, dürfen ehrenamtlich tätige Nachwuchskräfte mit der EU-Fahrerlaubnis-Klasse B Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t nicht mehr fahren. Zwar gilt für Inhaber der alten Führerscheinklasse 3 Bestandsschutz, sie können Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t weiterhin führen; Nachwuchskräfte müssen aber, wenn sie Fahrzeuge über 3,5 t führen wollen, den neuen Führerschein der Klasse C oder C1 erwerben. Dies betrifft insbesondere die Ehrenamtlichen der Freiwilligen Feuerwehren, zumal auch kleinere Feuerwehrfahrzeuge der neuesten Generation aufgrund ihrer technischen Ausstattung regelmäßig ein Gesamtgewicht von über 3,5 t aufweisen. Vergleichbares gilt auch für Fahrzeuge des Rettungsdienstes.

Seit dem 19.01.2007 können die Mitgliedstaaten der EU aufgrund der Richtlinie 2006/126/EG für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes abweichende Regelungen treffen. Auf Initiative Bayerns hatte der Bundesrat einen Entschließungsantrag gebilligt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, durch die Änderung des Straßenverkehrsrechts eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass Angehörige der Feuerwehren, der Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste sowie Helfer des Katastrophenschutzes künftig Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,25 t mit dem PKW-Führerschein führen dürfen.

Bundesverkehrsminister Tiefensee hat die Umsetzung dieser Bundesrats-Entscheidung unter Hinweis auf eine Stellungnahme der EU-Kommission abgelehnt. Nach Mitteilung der EU-Kommission sei eine Einbeziehung der Feuerwehren und Rettungsdienste in die Ausnahmeregelung nicht möglich, da diese nicht dem Katastrophenschutz im Sinne der EU-Vorschriften zuzurechnen seien. Allerdings ist dieser Einwand der Kommission, den das Bundesverkehrsministerium unreflektiert übernommen hat, nicht überzeugend. Insbesondere wird hierbei verkannt, dass sich der europäische und der deutsche Begriff des Katastrophenschutzes wesentlich unterscheiden. Es erscheint daher sinnvoll, dass das Verkehrsministerium die Rechtslage umfassend prüft oder extern prüfen lässt und aufgrund dieses Ergebnisses die notwendigen Schritte ergreift.